

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1006/2024**

Datum: 01.03.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: Widmung Albert-Einstein-Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	09.04.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), die nachfolgend näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Bezeichnung

Albert-Einstein-Straße

Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstücke 523, 533, 531 und 535

Die Straße soll als Gemeindestraße gewidmet werden.

Die Lage der zu widmenden Fläche ist im Übersichtslageplan (Anlage 1) dargestellt.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Bekanntmachung

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktueller Ertrag bzw. Aufwand in EUR	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung in EUR	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFGE) hat entsprechend dem Erschließungsvertrag zur Herstellung der verlängerten Albert-Einstein-Straße im Gebiet des Bebauungsplanes 400 „Technologie und Gewerbepark“ die Albert-Einstein-Straße in Gänze hergestellt. Damit wurde die Voraussetzung zur Erschließung weiterer Gewerbegebiete im Technologie und Gewerbepark geschaffen. Es wurden ca. 120 m Straße einschließlich aller Versorgungsleitungen hergestellt. Der Ausbau der Straße hat sich nach der bereits vorhandenen Albert-Einstein-Straße gerichtet. Es wurde eine Asphaltfahrbahn mit einer Länge von ca. 120 m, einer Breite von 5 m und einem Bankett auf der südlichen Seite von ca. 1 m hergestellt. Am Ende der Straße ist ein Wendekreis errichtet worden. Die Fahrbahn hat einen ca. 50 cm starken Aufbau erhalten. Auf der nördlichen Seite hat die Straße einen ca. 1,50 m breiten Gehweg aus Betonpflaster erhalten. Neben dem Gehweg befindet sich ein ca. 0,50 m breites Bankett. Im Bereich des Gehweges ist eine Straßenbeleuchtungsanlage mit 4 Lampen errichtet worden. Das Regenwasser wird in die im Süden der Straße geplante Versickerungsmulde geleitet und versickert dort.

Entsprechend dem Erschließungsvertrag sollen nach Fertigstellung der Besitz und die Nutzung der Straße an die Stadt übergehen. Damit übernimmt die Stadt, die Straße in die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

Weiterhin ist festgelegt, dass die Straße öffentlich gewidmet werden soll. Entsprechend § 3 und § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) soll die verlängerte Albert-Einstein-Straße mit diesem Beschluss als Gemeindestraße öffentlich gewidmet werden. Die Lage der zu widmen- den Straßenfläche ist im Übersichtslageplan (Anlage 1) dargestellt.

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und dem Eigentumsübergang der Grundstücke, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Widmung.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

- nicht erforderlich -